

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

schehen/ und die Schuld/ so der Entlehner bey dem Leihher ans-
ständig hätte/ dagegen auch beandt/ liquidirt und klar/ in wel-
chem fall das entlehnte Gut gegen der Schuld wohl verglichen/
und abgezogen werden mag.

s. VIII

Wann auch der Entlehner nothwendigen zimbllichen Kosten
auff das entlehnete Gut gewendet / hat er solchen von dem Lei-
her auch widerum zu erfordern / oder das entlehnete Gut / bis
zu Erstattung des Kostens/ inn zu behalten/ jedoch wird hierinn
der schlechte Kosten/ als Essen/ oder was sonst zu Lust dienet/
nicht gerechnet/ sondern der Entlehner hat solchen selbst zu tra-
gen/ und an den Leihher nichts zu fordern.

Der Fünffte Titul.

Von Verleihung und Bestandnuß der Güter/
Locatio & Conductio genannt.

Es ist der Contractus Locationis, auff teutsch
Verleihung genannt/ nichts anders/ als wann einer sein
Person / Gut oder Arbeit / zu eines andern Nutz und
Gebrauch/ um ein gewiß bestimmtes Geld/ Lohn oder
Zins freywilliglich hinleihet/ und wird nicht erfordert/ daß solch
Verleihen eben umb Geld beschehen müsse/ sondern es kan auch
wohl um andere Ding/ die mit Zahl/ Maß oder Gewicht gelif-
fert werden/ als um ein gewisse Anzahl Früchten/ ic. geschehen.
Dann also kan ein Haus um gewissen jährlichen Zins an Geld
oder andern verliehen werden. Auch kan ein Dienstbott/ Tag-
löhner oder Arbeiter sich um einen gewissen Lohn an Geld/ Klei-
dung und anders verdingen. Dergestalt mag auch ein Feldgut
um ein Theil oder gewissen Pfacht in Früchten verliehen und be-
standen werden/ sintemal so bald beede Partheyen des Lohns o-
der Bestandnuß/ Gelds halben/ mit einander übereinkommen/
ist schon allbereit der Contractus Locationis und Conducti-
onis, seiner Substanz und Wesen nach/ verbracht und vollkōmen.

s. I.

Es ist aber ein jeder/ welcher Häuser/ Aecker/ Wiesen/
Gärten oder andere Güter/ wie die Namen haben mögen/ umb
jährlichen Zins und Pension besteht/ in allweg schuldig/ solche
in gutem Thun und Wesen/ gleich wie sein eigen Gut/ zu erhal-
ten/

ten/ da auch durch seinen oder der seinigen Unfleis oder Schuld/ etwas hieran verwahrloset oder verderbt wird/ so ist er solches zu bezahlen / und in andere weg gut zumachen verbunden. Es wäre dann / daß der Beständer / über von ihm selbst und den seinigen angewandten fleis (den ein jeder emfziger und sorgfältiger Haushatter in seinen eignen Händeln / anzuwenden und zugebrauchen pflegt) nichts desto weniger an dem bestandenen Gut/ Schaden/ Abgang- oder Schwächung erlitten/ solle auff solchen fall / da er von dem Verleyher darumb angesprochen würde / zu Unserer Beampten und Gerichten Ermässigung gestellt seyn/ was disffals vorzunehmen.

§. II.

Es soll auch der Beständer also bald/ oder innerhalb acht Tagen/ nach Ausgang der Beständnuß/ doch auff vorhergehende Auffkündung/ so ein viertel Jahr zuvor/ so wol von dem Verleyher als dem Beständer / jederzeit respective geschehen solle/ das bestandene Gut/ ohne alle Einred und Verzug wieder gebührlich einräumen. Wo aber keine Auffkündung beschehen / und der Beständer über die Zeit der Beständnuß / so ernennet worden / es seyen gleich vier / fünff / mehr oder weniger Jahr / bey dem bestandenen Haus oder Gut verbleibt/ und kein andere Beredung der Beständnuß halben beschicht / soll es darsfür gehalten werden/ als ob sie beide von neuem wieder auff das fünfftige Jahr/ umb den alten Zins gedingt hätten/ und also den Beständer das folgende Jahr in altem Geding unaufgetrieben gelassen/ auch nachgehends jedes Jahr dergestalten gehalten werden.

§. III.

Im fall aber der Beständer / auß rechtmässigen erheblichen Bewegnissen / als daß er das bestandene Haus Ungeheur/ Gespensten/ oder besorgenden Einfallens/ und anderer Ursachen halben nicht bewohnen kondte/ vor der Zeit aufzuziehen genothdringt wurde/ soll er solches Unsern Beampten anzeigen/ welche alsdann zuerkennen haben/ ob die eingewandte Ursachen erheblich seyen oder nicht.

§. IV.

Da aber der Beständer entweder den Zins/ Pfacht oder Beständnuß- Geld nicht gebürlich erlegte/ oder aber der Verleyher selbst/ seine Eltern oder Kinder/ das verlehene Haus zu ihrem eignen nothwendigen Gebrauch / auß neu fürgefallenen Ursachen

N

chen

chen von nöthen hätten: Item/ wann der Verleyher gleicher gestalt neuer Ursachen halben/ die zu anfang der Bestandnuß noch nicht gewesen/ mit dem Hauß einen nothwendigen Grundbau/ welcher nicht füglich verricht köndte werden/ wann der Beständer das Hauß bewohnete/ vornemen mußte: Item/ wann er das Bestandhaus in Abfall und Verderben kommen ließe/ oder sonst schandtlich/ üppiglich oder ärgerlich darinn hauß hielte/ und hiemit bey der Nachbarschafft sich verdrießig machte/ auff alle solche Fäll soll dem Verleyher zugelassen seyn/ den Beständer/ auch vor Aufgang der Bestandnuß aufzutreiben/ und das verliene Hauß wider zu sich zu ziehen/ jedoch daß im andern und dritten Fall/ da die Austreibung ohne Verschulden des Beständers/ vorgenommen werden muß/ der Beständer mehrers zu zinsen nicht angehalten werde/ dann wie viel die Anzahl der Zeit/ die er darinn gewohnet/ ertragen hat/ welches also in diesem und obgemelten Fällen unverbrüchlich gehalten solle werden. Es wäre dann/ daß anfangs der Bestandnuß/ außdrucklich versehen und angedingt worden/ daß der Beständer auff keinen Fall/ wie sich der immer zutragen möchte/ außgetrieben werden sollte/ ist alsdann dem Verleyher nicht zuvergönnen/ den Beständer umb vermelter Ursachen willen/ wann er gleich ein ärgerliches Leben und Wandel führte/ alsbald vor der Zeit aufzutreiben/ jedoch soll den Benachbarten solchen leichtfertigen Beständer zuverflagen/ und Unsern Beambten denselben mit gebührender Straff anzusehen/ unbenommen seyn. Also wann ein Beständer/ der ein Hauß sambt dem Garten bestanden / das Hauß zwar wol und wie sich gebührt hielte/ aber den Garten in Abgang und Verderben kommen ließe/ soll alsdann der Verleyher nicht weniger Fug und Macht haben/ ihne auß dem gangen Bestand/ vor der Zeit zu treiben/ nicht anderst/ als wann er das Hauß auch nicht gebührlich in wesentlichem thun gehalten hätte.

s. v.

Da auch der Verleyher das bestandene Hauß in wehrender Bestandnuß verkaufft/ soll der Käuffer nicht verbunden seyn/ den Bestand zuhalten/ und den Beständer bis zu Aufgang des Bestands im Hauß zu dulden / es wäre dann im Kauff ein solches außdruckentlich außgedingt worden.

s. vi.

Und werden alle die jenige Ursachen / um deren willen ein Beständer/ wie droben vermeldt/ außgetrieben werden kan/ allein dahin

dahin verstanden/ wann der Beständer das Gut auff eine kleine Zeit bestanden/ dann so der Bestand auff lange Zeit/ als zehen oder mehr Jahr beschehen/ kan alsdañ der Beständer vor der zeit nicht ausgetriben werden/ angesehen/ daß derjenige/ so auff lange Zeit bestanden/ eine sonderbare Gerechtsame auff solchem bestandenem Gut erlangt: Inmassen dann auch die Austreibung anderer gestalt nicht statt hat/ es bezahle dann der Verleiher dem Beständer zuvor dasjenige/ was er an notwendigen Bau-Kosten anwenden müssen. Da sich auch begibt/ daß der Beständer tods verfährt/ so seind nichts destoweniger seine nachgelassene Erben den getroffenen Contract dem Verleiher oder seinen Erben zu halten schuldig.

§. VII.

Was gedingte Dienstbotten/ Tagelöhner/ Knecht oder Mägde die ohne gnugsame gegebene Ursachen vor der Zeit aus ihren Diensten und Arbeit tretten/ anlänget/ soll solches Gesind/ durch Unsere Beambte/ auff beschehenes Anruffen/ dahin angehalten werden/ daß sie die Zeit ihrer Dienst gänglichen außharren/ es wäre dann einem ehrlichen Hausvatter ohngelegen/ dieselben wider ihren Willen zu behalten/ auff welchen fall er ihnen vor verschinen Lohn/ nichts zu geben schuldig seyn solle/ dieselbe aber einen weg wie den andern/ sie werden in Dienst wider angenommen oder nicht/ ihres begangenen Muthwillens halben/ von Unsern Beambten gestrafft/ darbeneben aller daraus entstandener Schaden/ von ihnen gebührlich abgetragen werden. Wir Wir hiervon in Unserer Lands-Ordnung sonderbaren Befehl ertheilt.

§. VIII.

So ein Werckmeister oder jemand anders ein Arbeit oder Werck bestanden oder angenommen/ soll ihme kein Lohn/ das Werck seye dann ausgemacht/ bezahlt werden/ wo nicht ein anders in dem Geding oder Beständnuß abgeredt worden.

§. IX.

Da er auch aus Fahrlässigkeit oder Saümnuß solches Werck in bestimmter zeit nicht außfertigte/ und dem Bauherin hierdurch einiger Schaden oder Nachtheil zu wachsen thäte/ soll er ihme darfür gebührlichen Abtrag zu thun schuldig seyn/ und ob er sich gleichwol erbietig machte/ dieses angedingte Werck nachmahln auszufertigen/ so mag doch der Gegentheil seines Willens solches annehmen oder nicht.

s. X.

Wo aber die Saumnus oder Verhinderung / nicht an dem Werckmeister selbst / sondern an dem Verdinger wäre / ist er demselben nicht / sondern derselb ihm das verdingte Geld zu bezahlen / da aber die Hindernus / von einem andern / oder von einem unverhofften Unfall herrührte / so ist der Werckmeister billich vor entschuldiget zuhalten / und kein Interesse deßfalls zu bezahlen verbunden / doch soll ihm das verdingte Geld von dem Bauhern zu fordern / nicht verstattet / sondern deßwegen an die / von denen die Hindernus herrührt / gewissen werden.

s. XI.

Da auch zweyen / dreyen / oder mehrern / ein Werck sammentlich aufzumachen / verdingt worden / so mag ein jeder für sich selbst mit Recht gezwungen werden / solch verdingtes Werck zu verfertigen / und hat sich diß Orts keiner auff den andern zu beruffen / sondern es ist ein jeder vor sich selbst verbunden / jedoch ist dem / der das Werck ausmacht / sein Anspruch gegen seinem Mitgesellen unbenommen / es wäre dann / daß das Werck ihnen nicht sammentlich und überhaubt / sondern allein stuckweis verdingt worden / in welchem fall ein jeder allein für sein verdingtes Stuck / und weiter nicht / Red und Antwort geben darff.

s. XII.

Und wann also der Werckmeister den Schaden und Interesse dem Verdinger zu bezahlen erbietig / auch solches in dem werck selbst leistet / so kan er weiter zu wercken nicht gezwungen werden / sondern der Gegentheil hat solche Bezahlung anzunehmen / es thue dann die unvermeidliche Nothdurfft ein anders erheischen / auff welchen Fall es zu Unserer Beambten Erkandtnus / da sie hierüber ersucht werden / gestellt seyn solle.

Der Sechste Titul.

Von Erbverleyhung / und Erbbeständnus
ligender Güter / zu Latein Emphiteusis, oder
Contractus Emphiteuticus genannt.

Es begibt sich zu mehrmalen / daß ligende Güter / auff keine bestimmte Zeit / sondern zu rechtem Erb / gleichsam ewiglich / nicht allein dem jezigen Beständer / sondern zu gleich allen seinen nachkommenden ehlichen Leibs-Erben verliehen werden / mit dem Geding / daß die Besi-
ger